

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1988

Geschäftszahl

86/12/0070

Rechtssatz

Die Frage, wie lange ein Denkmal noch wird erhalten werden können, ist im Verfahren nach § 1 Abs 1 DSchG und § 3 DSchG, das nur die Ermittlung des Bestandes eines Denkmals zum Gegenstand hat, nicht zu prüfen. Keinesfalls beseitigt selbst eine früher oder später eintretende oder unabwendbare Vernichtung die Denkmalqualität für die Gegenwart (Hinweis E 10.5.1973, 0039/73, VwSlg 8413 A/1973).